

ihrer Vaters zu beurtheilen; uneheliche nach dem, in welchem zur Zeit ihrer Geburt ihre Mutter stand. Liegt keiner der Fälle vor, in dem eine Uebernahme erfolgen muß, so muß der Staat den Heimathlosen behalten, in welchem sich dieser aufhält. Ehefrauen und Kinder unter 16 Jahren sollen, falls sie einem anderen Staate zugewiesen werden können, von ihren Ehemännern und bezw. Eltern nicht getrennt werden. Die Kosten der Ausweisung trägt der ausweisende Staat.

Mit Italien (Uebereinkunft vom 8. August 1873, Centralbl. 1873, S. 271), Dänemark (Uebereinkunft vom 11. December 1873 und Zusatz vom 25. August 1881, Centralbl. f. das Deutsche Reich 1874, S. 31, 1881, S. 407, 1884, S. 201), Oesterreich-Ungarn (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1875, Centralbl. 1875, S. 475), Schweiz (Rücklassungsvertrag vom 31. Mai 1890, R.-G.-Bl. 1890, S. 131, f. auch Reichs-Centralbl. 1882, S. 16) und Belgien (Declaration vom 7. Juli 1877, Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1877, S. 411) sind Uebereinkommenverträge bezüglich Reichsangehöriger und solcher, die dies früher waren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben haben (heimathlos sind), vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden.

§ 30. Vom Gewerbewesen, mit Einschluß der Fabrik- und Arbeiterschutzgesetzgebung.

In den deutschen Staaten war bis zum Anfange des neunzehnten Jahrhunderts der Handwerks- und Handelsbetrieb (die bürgerliche Nahrung) meist auf die Städte beschränkt und an die Zugehörigkeit zu gewissen Corporationen (Zünften, Gilden), theilweise sogar an bestimmte Grundstücke geknüpft und häufig als ausschließliche Gewerbeberechtigung (Zwangs- und Vanngerechtigkeit) gegeben. Nach dem Vorbilde der französischen Revolution wurde in den meisten Rheinbundstaaten, ferner in Preußen durch die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Gewerbefreiheit in dem Sinne eingeführt, daß Jeder gegen Lösung eines Gewerbebescheines (Patent) das darin bezeichnete Gewerbe frei, d. h. ohne einer Zunft u. s. w. anzugehören, betreiben darf.

Im Norddeutschen Bunde führte das (sog. Rothgewerbe-)Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, vom 8. Juli 1868 (R.-G.-Bl. 1868, S. 406) im Principe die Gewerbefreiheit ein, welches Gesetz durch die umfassendere Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (R.-G.-Bl. 1869, S. 245) ersetzt wurde. Diese Gewerbeordnung¹ gilt mit überaus zahlreichen Veränderungen und Zusätzen noch heute, und zwar im ganzen Deutschen Reiche, seit dem 1. Januar 1889 auch in Elsaß-Lothringen.

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede objectiv erlaubte (also z. B. nicht Kupferei, Bettelerei, Glücksspiel, Unzucht, Wahrsagen), wenn auch subjectiv verbotene², auf Erwerb³ (Gewinn) gerichtete, bewußtmäßig (fortgesetzt), wenn auch nicht dauernd ausgeübte Privatthätigkeit⁴. Indes finden die Vorschriften über Sonntagarbeit, Auslohnung, Arbeitsordnung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Arbeiter, überhaupt die ganze Arbeiterschutzgesetzgebung, ferner die über Concessionirung gewerblicher Anlagen auch für Staats- und Communalbetriebe unbedingte Anwendung. Der Regel nach fallen nicht unter die Gewerbeordnung (obwohl sie auch Gewerbebetriebe im weiteren Sinne sind) die sog. Urproductionen

¹ Commentar von Landmann, 2. Aufl. 1893—1895, Marcenowski, 3. Aufl. 1892, Schider, 2. Aufl. 1893; f. auch Seydel, Das Gewerbepolizeirecht, 1881, 1. Ausgabe von Berger-Bühnel, 14. Aufl.

² Subjectiv verboten ist den Beamten und Militärpersonen der Gewerbebetrieb (f. Reichs-Militärstrafges. vom 2. Mai 1874, § 45, Reichsbeamtenstrafges. vom 31. März 1873, § 16).

³ Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Straßf., 2b. V., S. 112.

⁴ Vgl. Entsch. des Kammergerichts, 2b. III, S. 281, 2b. X, S. 188, 2b. XI, S. 244, 2b. XII, S. 193, Oppenhoff, Nachprüfung des Ober-Tribunals in Straßf., 2b. XV, S. 21; vgl. auch Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, 2b. XVI, S. 87 und 2b. XVII, S. 252. Amtliche Thätigkeit ist kein Gewerbebetrieb.